

# STEIN PRESSE

---

## FACHVERBANDSAUSSCHUSS STEINE-KERAMIK

Konstituierung

04

---

## ENERGIEEFFIZIENZGESETZ

Umsetzung

06

---

## OIB-RICHTLINIEN 2015

Neuerungen

09

---

**Q2**

2. QUARTAL 2015



# INHALT

## ENERGIEEFFIZIENZ- GESETZ

SEITE 06

### Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Ende Mai wurden in der konstituierenden Ausschusssitzung des Fachverbandes der Stein- und keramischen Industrie die personellen Weichen für die Funktionsperiode 2015-2020 gestellt. Ich freue mich Ihnen in den nächsten fünf Jahren wieder als Obmann des Fachverbandes zur Verfügung zu stehen. Als Stellvertreter wurden abermals Mag. Robert Schmid und Dr. Bernd Wolschner gewählt. Frau Mag. Ursula Huber-Wilhelm wurde ins das Präsidium kooptiert.

Die Baustoffindustrie steht vor großen Herausforderungen. Die Branche ist nach wie vor mit schwieriger werdenden Rahmenbedingungen und wirtschaftlichen Unsicherheiten konfrontiert. Unsere Aufgabe ist es, die Rahmenbedingungen für die Stein- und keramische Industrie so gut wie möglich mitzugestalten, um den Unternehmen auch in Zukunft zu ermöglichen, erfolgreich in Österreich tätig zu sein.

Die Themen Klima & Energie, Umweltrecht, Soziales & Ausbildung, Forschung und Nachhaltigkeit werden wichtige Aufgabenbereiche für die kommenden Jahre sein. Ein detailliertes Arbeitsprogramm wird in den nächsten Wochen erarbeitet und bei unserer Mitgliederversammlung am 29. September 2015 in Pörttschach vorgestellt.

Als Fachverband werden wir uns bei den für die Baustoffbranche wichtigen Themen mit unserer Expertise und Nachdruck einbringen. Erfolge können wir aber nur dann feiern, wenn es gemeinsame Kraftakte aller handelnden Personen in den Gremien des Fachverbandes und bei den Unternehmen gibt. Der Rückhalt aus dem Kreis der Unternehmen wird weiterhin eine wichtige Säule unserer Arbeit sein. Denn die Interessen der Mitglieder und Branchen der Stein- und keramischen Industrie nach Kräften zu vertreten, ist unser täglicher Auftrag.

Ihr Fachverbandsobmann  
Dr. Manfred Asamer

#### FV-INTERNA

4-5 | Konstituierung Fachverbandsausschuss

#### WIRTSCHAFT

6-7 | Energieeffizienzgesetz

8 | Bundesvergabegesetz-Novelle 2015

#### TECHNIK

9 | OIB-Richtlinien 2015

#### VERKEHR

10 | Verkehrssicherungspflichten im Abbaugelände

#### UMWELT

11 | ETHOUSE Award Preisträger 2014

#### EUROPA

12 | Energieunion

#### KURZINFO

13 | Aktuelles

#### TERMINE

14 | Seminare • Kongresse • Termine

von  
DI Dr. Andreas  
Pfeiler

# KONSTITUIERUNG FACHVERBANDS- AUSSCHUSS

– START IN DIE FUNKTIONSPERIODE 2015-2020



v.l.: Pfeiler,  
Schmid,  
Asamer,  
Wolschner

## KONSTITUIERUNG FACHVERBANDSAUSSCHUSS

Am 27. Mai 2015 fand in Wien die konstituierende Sitzung des Fachverbandsausschusses der Stein- und keramischen Industrie statt.

Im obersten Organ des Fachverbandes sind die 9 Vorsitzenden der Fachvertretungen bzw. Fachgruppe repräsentiert, weitere 9 Mitglieder aus der wahlwerbenden Gruppe „Industrielliste“ sowie 11 kooptierte Mitglieder. Die Zusammensetzung des Ausschusses

garantiert eine ausgewogene Vertretung der Interessen nicht nur aller Bundesländer, sondern auch aller Sparten der Stein- und keramischen Industrie.

In der konstituierenden Sitzung des Fachverbandsausschusses wurde Dr. Manfred Asamer zum Obmann gewählt. Als Stellvertreter in der Funktionsperiode 2015-2020 fungieren Mag. Robert Schmid und Dr. Bernd Wolschner. Frau Mag. Ursula Huber-Wilhelm wurde in das Präsidium kooptiert.

Der Fachverbandsausschuss hat darüber hinaus ein Exekutivkomitee sowie die Mitglieder des Arbeitgeberausschusses, der Arbeitsgemeinschaft Estrich und des Technischen Unterkomitees Putz-Mörtel gewählt.

## DELEGATION AN DAS EXEKUTIVKOMITEE GEM. § 65 ABS. 2 WKG

Der Obmann stellte in der Sitzung den Antrag, der Fachverbandsausschuss möge gemäß § 65 Abs. 2 Wirtschaftskammergesetz (WKG) das Exekutivkomitee mit der Behandlung bestimmter Angelegenheiten und der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte beauftragen. Dieser Antrag bezieht sich nicht auf die in den §§ 22 und 48 WKG angesprochenen und dem Obmann bzw. dem Fachverbandsausschuss selbst vorbehaltenen Angelegenheiten.

Auf Grund dieses Antrags wurde folgender einstimmiger Beschluss gefasst:

Der Fachverbandsausschuss überträgt gemäß § 65 Abs. 2 WKG die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten an das Exekutivkomitee (Beschlusserfordernis Einstimmigkeit):  
→ Voranschlag gemäß § 48 Abs. 4 Z 5 WKG und § 5 Haushaltsordnung (HO)  
→ Nachtragsvoranschlag gemäß § 132 Abs. 5 WKG und § 6 HO

- Rechnungsabschluss, einschließlich Budgetüberschreitungen und Kontenübertragungen gemäß § 48 Abs. 4 Z 5 WKG und § 12 HO
- Erlassung der Geschäftsordnung nach Maßgabe des § 58 Abs. 3 WKG gemäß § 48 Abs. 4 WKG
- Angelegenheiten, die eine über den Voranschlag hinausgehende Belastung nach sich ziehen gemäß § 48 Abs. 4 Z 6 WKG
- nachträgliche, durch Mindererträge bedingte Budgetkorrekturen
- Bildung von Rücklagen, deren Umwidmung und Auflösung gemäß § 8 HO
- Rechtsverbindliche Verpflichtungen, die über ein Haushaltsjahr hinausreichen und nicht in der laufenden Geschäftsführung begründet sind gemäß § 23 Abs.1 HO
- Beschlüsse betreffend die Mitgliedschaft und den Austritt von Vereinen gemäß § 23 Abs. 1 HO
- Subventionen, Förderungsbeiträge, Zuschüsse und ähnliche (Sach-) Zuwendungen gemäß § 23 Abs. 3 HO

#### ERRICHTUNG VON BERUFSGRUPPENAUSSCHÜSSEN

Der Fachverbandsausschuss hat auch die Errichtung von 11 Berufsgruppenausschüssen beschlossen und deren Mitgliederzahl festgelegt.

#### RECHNUNGSABSCHLUSS 2014

Weiters hat der Fachverbandsausschuss in seiner Sitzung am 17. Mai einstimmig den Rechnungsabschluss 2014 verabschiedet.

Erträge von EUR 3.510.777,- stehen Aufwendungen von EUR 3.392.933,- gegenüber. Der Bilanzgewinn beträgt EUR 133.027,-. Dieser wird der Rücklage für Forschung und Ausbildung (EUR 70.000,-), der Rücklage für Wirtschaftsförderung und Werbung (EUR 10.000,-) sowie der Ausgleichsrücklage (EUR 53.027,-) zugewiesen.

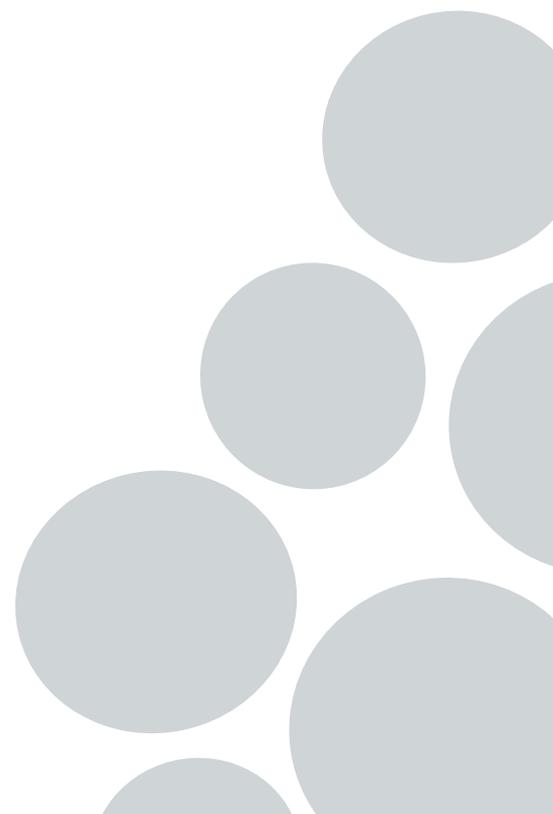
#### FUNKTIONSPERIODE 2010-2015 – RÜCKBLICK

FV-Geschäftsführer Dr. Andreas Pfeiler zog in der Sitzung des Fachverbandsausschusses auch eine Bilanz über die Arbeit der letzten fünf Jahre. In den fünf Kernkompetenzen des Fachverbandes (Rohstoffe – Wirtschaft, Umwelt – Energie – Verkehr, Sozialbereich, Europäische Union, Forschung & Entwicklung) konnten zahlreiche Themen für die Baustoffindustrie erfolgreich abgewickelt werden, wie z.B.:

- Carbon Leakage-Liste, die alle Branchen des Fachverbandes umfasst
- ÖWAV-Regelblatt „Schutz des Grundwassers beim Abbau von Sand und Kies“
- Verpackungsabgrenzungsverordnung
- EU-Umweltverträglichkeitsprüfungs-Richtlinie
- Bundesabfallwirtschaftsplan 2011
- Beibehaltung der Seitenabstände zu Eisen-Metall-Abschlüssen im Bereich Arbeiter und Angestellte
- Klarstellung keine BUAG-Zugehörigkeit für Eisenbieger
- Einführung Rohstoffausbildung an der HTL Leoben
- Abschaffung der Spezialförderung für Holzbau in Kärnten
- Einbringung eines Initiativantrags für Tonnagenerhöhung des 4-Achs-Betonmischers im Nationalrat

In einigen Themen gibt es nach wie vor Handlungsbedarf. Dazu zählen z.B. die massive Vergrößerung der Brandabschnitte in den OIB-RL 2015, die laufende Erhöhung des Ökostromförderbeitrags und Ökostrompau-schale und die generelle Situation bei Harmonisierung der Bauvorschriften.

Über den Sommer wird das Arbeitsprogramm 2015-2020 erarbeitet, das bei der diesjährigen Mitgliederversammlung des Fachverbandes am 29. September 2015 im Pörschach am Wörthersee präsentiert wird.



# ENERGIEEFFIZIENZ- GESETZ

von

Mag. Cornelya Vaquette

Das Energieeffizienzgesetz 2014 (EEffG) hat „Energienlieferanten“ zur Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen im Ausmaß von jährlich 0,6% ihrer Energieabsätze an österreichische Endkunden verpflichtet. Die produzierende Industrie ist, wie ein Großteil der verbleibenden Wirtschaftstreibenden, nicht verpflichtet, Maßnahmen zu setzen. Die Verpflichtung von „großen“ Unternehmen im Sinne des EEffG besteht in der Implementierung eines Energiemanagementsystems oder der Durchführung eines Energieaudits.

## UNKLAR

Sehr schnell hat die produzierende Industrie erkennen müssen, dass Theorie und Wirklichkeit in einem Ausmaß auseinanderklaffen, dass die Diskussionen rund um die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen bzw. deren Auslegung seit Monaten nicht aufhören.

Unklar war z.B. sehr lange, welche Unternehmen überhaupt als „große“ Unternehmen einzustufen sind. Über die höchst fragwürdigen Zusammen-

rechnungsbestimmungen von Konzerntöchtern – auch mit ausländischen Müttern – sind z.B. Betriebe betroffen, die niemals aufgrund ihrer Größe oder Branchenzugehörigkeit damit gerechnet hätten.

Unklar war auch sehr lange, welche Rechte und Pflichten „Energiedienstleister“ im Sinne des EEffG haben und wie sie sich qualifizieren können. Es besteht derzeit eine mittlerweile umfangreiche Liste von qualifizierten Personen – abrufbar beim Wirtschaftsministerium – die berechtigt sind, Energieaudits durchzuführen.

## HABEMUS MONITORINGSTELLE!

Der erste Zuschlag an die Austrian Energy Agency (AEA) als Monitoringstelle wurde Ende 2014 vom Bundesverwaltungsgericht für nichtig erklärt und aufgehoben. Die neue Ausschreibung und Bewerbungsfrist lief bis 25.3.2015. Am 30.4.2015 wurde die AEA erneut als Monitoringstelle ernannt. Interimistisch hatte das Wirtschaftsministerium die meisten Aufgaben übernommen.

Die Monitoringstelle ist seit 1.5.2015 operativ tätig und übernimmt laut Website ([www.monitoringstelle.at](http://www.monitoringstelle.at)) folgende Aufgaben:

- das Messen und Berechnen der erzielten Energieeinsparungen,
- das Dokumentieren dieser Einsparungen, um den Fortschritt Österreichs bei der Zielerreichung gemäß Endenergieeffizienz- und Energiedienstleistungsrichtlinie (RL 2006/32/EG) und im Vergleich zu anderen Mitgliedsstaaten zu zeigen und
- das Analysieren von Zusammenhängen rund um Energieeffizienz, um den künftigen Herausforderungen eines wachsenden Bedarfs an Energiedienstleistungen gerecht zu werden.

## WEITERHIN UNKLAR

Zeitgleich mit der Ernennung der Monitoringstelle hatten die WKÖ und der Fachverband die Möglichkeit, einen Blick auf einen ersten Arbeitsentwurf zur Richtlinien-Verordnung (RL-VO) und das Methodendokument als Anhang zu werfen. Die RL-VO soll klarstellen, welche Maßnahmen wie zu bewerten bzw. in welchem Ausmaß sie anrechenbar sind. Erschreckenderweise muss man sagen, dass die Unklarheiten hinsichtlich des Umgangs, der Setzung, der Übertragung, der Anrechenbarkeit und der Bestätigung von Maßnahmen mit diesem Vorschlag weiterhin unklar bleiben. Sollten die

Vorschläge in der vorliegenden Form umgesetzt werden, muss die produzierende Industrie um die Umsetzbarkeit ihrer Maßnahmen fürchten. Das Prozedere zur Anerkennung von individuellen Maßnahmen, die in der Industrie anlagenspezifisch umgesetzt werden, ist so kompliziert und bürokratisch, dass sie quasi unmöglich gemacht werden. Selbst das tatsächliche Einsparungspotential einer Maßnahme wird in Frage gestellt, da Referenztechnologien vorgeschrieben werden, nach denen die Berechnung ausgerichtet werden muss.

Völlig absurd ist auch weiterhin die Tatsache, dass Maßnahmen nur in ihrer Gesamtheit übertragen werden können. Industriebetriebe, die üblicherweise mehrere Energielieferanten haben, können eine Maßnahme daher nicht teilen, um alle zu bedienen. Alle Energielieferanten bis auf einen gehen leer aus und wälzen die Ersatz-Kosten (Ausgleichszahlungen) auf das Unternehmen ab.

#### EINZIG KLAR

Seit dem Beschluss des EEffG im Parlament im August 2014 werden die Unternehmen mit Ankündigungen von Aufschlägen und Zusatzkosten aufgrund des EEffG seitens ihrer



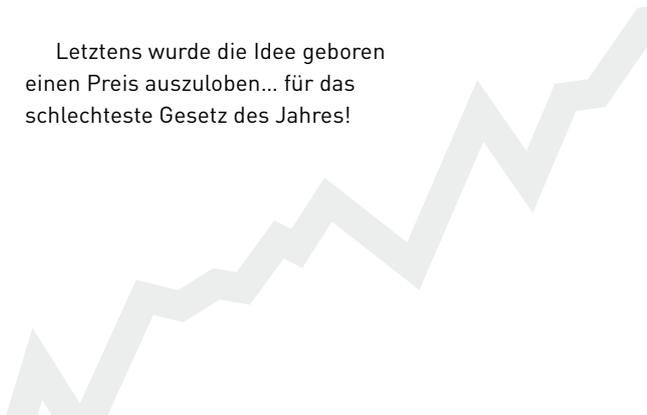
Energielieferanten bedrängt. Ein Gutachten im Auftrag der WKÖ von Prof. Krejci weist die Überwälzung der Kosten als unzulässig aus. Auch haben wirtschaftliche Schwergewichte das Potential ihre Energielieferverträge entsprechend zu verhandeln. Das hilft den kleineren Unternehmen wenig, die mit zusätzlichen Kosten von 20 Cent pro einzusparender kWh nicht gerechnet haben. Klar ist jedenfalls, dass die Wirtschaft die gesamte finanzielle Last der Verpflichtung aus dem EEffG tragen muss: Kosten für das Setzen der Maßnahmen, Kosten für Audits und Gutachten zur Bestätigung, Kosten der Ausgleichszahlungen, wenn keine Maßnahmen vorhanden sind, Kosten für indirekte Strompreiserhöhungen.

Klar ist auch, dass die Industrie sich wehrt. In einem Brief der Bundessparte Industrie an Wirtschaftsminister Mitterlehner wird eine rasche Lösung hinsichtlich der Maßnahmenbewertung gefordert. Empfohlen wird ein Beschluss, der den qualifizierten Energieauditor die Vollmacht erteilt,

Maßnahmen zu bewerten und zu bestätigen. Diese Bestätigung soll verbindlich von der Monitoringstelle anerkannt werden.

Der Fachverband Steine-Keramik geht noch einen Schritt weiter. In seinem Positionspapier zur „Umsetzung des EEffG – Lösungsansätze“ fordert der Fachverband das Versprechen ein, dass Betriebe, die dem ETS-Regime unterworfen sind, von einer Nachweispflicht von Maßnahmen ausgenommen sein sollten. Es bedarf einer gesetzlichen Festlegung, dass die Kosten aus diesem Gesetz nicht direkt oder indirekt von den Energielieferanten an die Industriebetriebe weiterverrechnet werden dürfen.

Letztens wurde die Idee geboren einen Preis auszuloben... für das schlechteste Gesetz des Jahres!



# BUNDES- VERGABEGESETZ- NOVELLE 2015

von  
Mag. Roland  
Zipfel



## AUSSCHLUSS VOM VERGABEVERFAHREN

Der Auftraggeber hat in Hinkunft über die bestgereihten Bieter und deren Subunternehmerkette Auskünfte aus den zentralen Verwaltungsstraf-evidenzen des Finanzministeriums (Ausländerbeschäftigungsgesetz) und des Kompetenzzentrums LSDB (Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung) einzuholen und zu prüfen, ob rechtskräftige Bestrafungen vorliegen. Liegen mehr als zwei Bestrafungen in einer der beiden Evidenzen vor, ist das betroffene Bieterunternehmen aus dem Vergabeverfahren auszuschneiden.

Während beim Ausländerbeschäftigungsgesetz Vorsätzlichkeit bei der Beschäftigung verlangt wird, reicht beim Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz Fahrlässigkeit bei Lohnverkürzungen. Eine irrtümliche Falscheinastufung bei einer Gehalts-

Die „kleine Bundesvergabegesetz-Novelle“ setzt die Forderungen der Initiative „Faire Vergabe“ um. Die Begutachtungsfrist ist im Mai verstrichen. Die Bundessparte Industrie (BSI) in der Wirtschaftskammer Österreich hatte folgende kritische Punkte mit Zustimmung ihrer Fachverbände im Rahmen der Begutachtung bemängelt.

gruppe kann leicht eine kritische Anzahl von Arbeitnehmern treffen, also mehr als zwei. Die BSI reklamiert diese Regelung auch deshalb heraus, weil das LSDB-Register fünf Jahre rückwirkend einzusehen ist, was für betroffene Unternehmen einen fünf-jährigen Ausschluss von öffentlichen Vergaben bedeuten würde.

## VERPFLICHTENDES BESTBIETERVERFAHREN

Weiters beanstandet die BSI, dass das Bestbieterprinzip anzuwenden ist, wenn „es sich um einen Bauauftrag handelt, der die gleichzeitige Ausführung und Planung des Bauvorhabens umfasst (...)“. In diesem Fall wäre das Billigstbieterprinzip leicht wieder einzuführen, indem der Auftraggeber die Planung und den Bauauftrag jeweils extra ausschreibt.

Es liegt die Vermutung nahe, dass sich die Auftraggeber Wege zum Billigstbieterprinzip offen halten wollen, da das Bestbieterverfahren naturgemäß aufwändiger ist.

## BEKANNTGABE VON SUBUNTERNEHMERKETTEN

Die lückenlose Bekanntgabe der Subunternehmerketten bedeutet aus Sicht der Bieterseite eine Offenlegung aller in Frage kommenden Sub- und Subsubunternehmen, da bei einem Subunternehmerausfall der Auftraggeber einem Wechsel eines Subunternehmers zustimmen muss. Die BSI fordert anstelle dieser Regelung, dass der Auftraggeber binnen z.B. zwei Wochen ein begründetes Einspruchsrecht zu einem Subunternehmerwechsel erhält. Bei Verschweigen des Auftraggebers soll der Wechsel genehmigt sein. Innerhalb der zwei Wochen ist es auch zumutbar, die notwendigen Abfragen durch den Auftraggeber, wie oben kritisiert, vorzunehmen.

Damit sind die wichtigsten Kritikpunkte der Novelle ohne Anspruch auf die Vollständigkeit hervorgehoben. Eine Beschlussfassung im Nationalrat vor diesem Sommer ist vorgesehen. Die WKÖ hat sich vorgenommen, die schwersten Mängel dieses Entwurfs zu neutralisieren.

# OIB-RICHTLINIEN 2015

von

Mag. Roland  
Zipfel



Die OIB-Richtlinien 2015, die der Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften in Österreich dienen, wurden in der Generalversammlung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) am 26. März 2015 beschlossen.

Der Fachverband begrüßt die Zielsetzungen für die Überarbeitung der Richtlinien, nämlich Vereinfachungen in der Anwendbarkeit in Verbindung mit Kosteneinsparungen beim Bauen zu erreichen. Wesentliche Vereinfachungen lässt die Ausgabe 2015 jedoch vermissen.

→ Bei der **OIB-RL 1 „Mechanische Festigkeit und Standsicherheit“** hätte man die tragwerksspezifische Drittüberwachung aus Kostengründen durchaus einschränken können.

→ Bei der **OIB-RL 2 „Brandschutz“** ist es zu einer Absenkung des Brandschutzniveaus von Wohngebäuden zugunsten des Holzbaus gekommen:

→ Die Mindestanforderung an das Brandverhalten von Baustoffen (mind. Euroklasse E) wurde gestrichen.

→ Die Flächenbegrenzung für Brandabschnitte in Wohngebäuden ist entfallen; lediglich eine maximale Ausdehnung von 60 m ist einzuhalten.

→ Die Nichtbrennbarkeitsanforderungen sind entfallen und die Brandverhaltensanforderungen der Gebäudeklasse GK 5 wurden so reduziert, dass die Errichtung von Gebäuden mit bis

zu sechs oberirdischen Geschoßen in Holzbauweise ermöglicht wird.

Der Fachverband hat im Zuge des Begutachtungsverfahrens und im OIB-Kontaktforum gegen diese Absenkung zugunsten des Holzbaus protestiert. Die Briefaktion des Fachverbandes über seine Mitgliedsfirmen hat dazu beigetragen, dass es bei „sonstigen oberirdischen Geschoßen“ der GK 5 (Hochhäuser) beim Feuerwiderstand R 90 geblieben ist, obwohl es noch in der Generalversammlung des OIB heftige Forderungen nach Absenkung auf R 60 gegeben hat.

→ Bei der **OIB-RL 3 „Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz“** wurde die Raumhöhe von Aufenthaltsräumen auf mind. 2,40 m (statt 2,50 m) bei Gebäuden mit bis zu drei Wohnungen herabgesetzt. Die WKÖ hatte eine Erhöhung auf 2,60 m aus lufthygienischen Gründen gefordert.

→ Bei der **OIB-RL 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“** ist das Labeling von vier unterschiedlichen standortbezogenen Energiekennzahlen auf der ersten Seite des Energieausweises nicht im Sinne der Lesbarkeit für den Bürger. Die WKÖ hatte ein Labeling gefordert, das sich

im Sinne des dualen Weges auf Heizwärmebedarf (HWB) und Gesamtenergieeffizienz-Faktor (fGEE) beschränkt.

Positiv ist, dass es im Sinne des Nationalen Plans nun Anforderungen an den fGEE oder Anforderungen an den HWB und den darauf aufbauenden Endenergiebedarf gibt.

Österreich ist bei Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie und der EU-Richtlinie über Energie aus erneuerbaren Quellen säumig. Um einem Vertragsverletzungsverfahren zu entgehen, müssen die Bundesländer die OIB-RL 6 (2015) sobald wie möglich umsetzen. Da Niederösterreich aber erst im Februar 2015 die OIB-RL 2011 umgesetzt hat, kann mit einer baldigen Umsetzung der 2015er-Richtlinien kaum gerechnet werden.

Dazu kommt noch, dass Niederösterreich als erstes Bundesland adaptierte Versionen der 2011er-Richtlinien in Kraft gesetzt hat. Es wurden Streichungen und Ergänzungen zu den bestehenden Richtlinien vorgenommen, was einer bautechnischen Harmonisierung genau entgegenläuft.

# VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHTEN IM ABBAUGEBIET

von  
Dr. Petra  
Gradischnig



Bei vielen mineralische Rohstoffe gewinnenden Unternehmen besteht Unsicherheit bezüglich der sie treffenden „Verkehrssicherungspflichten“: was verbirgt sich tatsächlich dahinter, wie weit reichen diese und wofür sind die Unternehmen wirklich verantwortlich und haftbar? Daher hat das Forum mineralische Rohstoffe ein Info-Blatt erstellt, das sich mit den Rechtsgrundlagen sowie der tatsächlichen Ausgestaltung von Verkehrssicherungspflichten in den Betrieben befasst, wobei insbesondere die Absicherung des Betriebsgeländes von Rohstoffgewinnungsstätten (Bergbaubetrieb, Betriebsstätten, Straßen, Wege, sonstige Flächen) im Vordergrund steht.

Jeder, der auf einem ihm gehörenden oder seiner Verfügung unterstehenden Grund und Boden einen Verkehr (KFZ- oder Fußgängerverkehr) eröffnet und unterhält, hat für die Verkehrssicherung (= gefahrlose Nutzung) Sorge zu tragen. Dabei sind zahlreiche Rechtsvorschriften, wie z.B. die Straßenverkehrsordnung (StVO), das Kraftfahrzeuggesetz (KFG), das Führer-

scheingesetz (FSG) oder das Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungsgesetz (KHVG) zu beachten.

Die StVO gilt für Straßen mit öffentlichem Verkehr. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können. Zu beurteilen ist dabei die Benützung (= von jedermann: Fußgänger- und Fahrzeugverkehr), nicht jedoch die Besitz- oder Eigentumsverhältnisse. Für Straßen ohne öffentlichen Verkehr gilt die StVO insoweit, als andere Rechtsvorschriften oder die Straßenerhalter nichts anderes bestimmen. Die Befugnisse der Behörden und Organe der Straßenaufsicht erstrecken sich nicht auf Straßen ohne öffentlichen Verkehr.

Eine Straße mit öffentlichem Verkehr im Betriebsgelände liegt demnach dann vor, wenn der Verfügungsberechtigte auf dieser Straße den allgemeinen Fahrzeug- oder Fußgängerverkehr zulässt; ist dies der Fall, handelt es sich bei diesen im Betriebsgelände befindlichen Verkehrsflächen um solche mit öffentlichem Verkehr. Das hat zur Folge, dass die StVO anzu-

wenden ist und für Fahrzeuge, die sich auf dem Betriebsgelände bewegen, das KFG gilt.

Auf Straßen mit öffentlichem Verkehr dürfen Kraftfahrzeuge nur dann verwendet werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind, sie das behördliche Kennzeichen führen, für sie die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung besteht und bei den der wiederkehrenden Begutachtung unterliegenden zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette (§ 57a-Pickerl) am Fahrzeug angebracht ist. Für das Lenken von Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr müssen die Fahrzeuglenker die entsprechenden Führerscheine (Lenkerberechtigungen) besitzen.

Möchte das Unternehmen im Werksgelände oder Teilen davon keinen öffentlichen Verkehr zulassen, sind solche Bereiche entsprechend deutlich zu kennzeichnen und zu sichern – durch räumliche Sperren (Schranken, Zaun,...), Hinweistafeln etc.

Die genauen Anforderungen dafür und Praxisbeispiele sind im Info-Blatt dargestellt. Dieses kann bei Interesse im FV-Büro ([steine@wko.at](mailto:steine@wko.at)) angefordert werden.

# ETHOUSE AWARD PREISTRÄGER 2014

von

Dr. Clemens  
Hecht

Die Qualitätsgruppe Wärmedämmsysteme (QG WDS) hat am 12. November 2014 in der Iloobase36 in Wien den ETHOUSE Award verliehen. Dieser würdigt architektonisch anspruchsvolle energieeffiziente Sanierungen. In den Kategorien „Wohnbau“, „Öffentliche Bauten“ und „Gewerbliche Bauten“ wurden insgesamt vier Gewinnerprojekte ermittelt. Die Auszeichnung geht sowohl an Architekten als auch an verarbeitende Betriebe. Sie wurde zum siebten Mal vergeben und war abermals mit EUR 12.000,- dotiert.

Der ETHOUSE Award verdeutlicht die Relevanz von Sanierungen für den Klimaschutz. Er ruft öffentlichkeitswirksam in Erinnerung, dass die beste Energie jene ist, die gar nicht erst erzeugt werden muss. Die QG WDS würdigte nicht nur die Einreicher – wie Planer, Architekten, Wohnbaugesellschaften, private oder öffentliche Bauträger – sondern auch die verarbeitenden Betriebe. Dadurch wird die Bedeutung der Verarbeitung hervorgehoben: Betriebe, die herausragende Leistungen vollbracht haben, werden vor den Vorhang geholt. Die zahlreichen Einreichungen zeigen, dass sich der ETHOUSE Award etabliert hat.

## GEWINNER WOHNBAU

In der Kategorie Wohnbau wurden zwei Trophäen vergeben. Im Bereich „Einfamilienhaus“ siegte das Haus P von FIH Architekten am Mieminger Plateau im Tiroler Oberland. Das Projekt zeichnet sich durch das intensive Auseinandersetzen von Planer und Bauherr mit dem WDVS hinsichtlich

Material und gestalterischen Möglichkeiten aus. Einstimmig wurde das Sanierungskonzept ausgezeichnet: Es ist konsequent umgesetzt und überzeugt in der erreichten Qualität.

Als bestes Mehrfamilienhaus punktet das Mietwohnhaus in der Eberlgasse 3 im 2. Wiener Gemeindebezirk aus dem Jahre 1888. Projektverantwortlich zeichnet der Unternehmensberater Andreas Kronberger. Das typische Gründerzeithaus wurde zu einem Passivhaus mit einem Heizwärmebedarf von 6 kWh/m<sup>2</sup>a saniert.

## GEWINNER ÖFFENTLICHE BAUTEN

Sieger in dieser Kategorie ist die neue Mittelschule Haiming von Pohl ZT. Die Breite der Maßnahmen zur Schulgebäudesanierung überzeugte die Jury. Nicht nur thermische Aspekte spielten eine Rolle, sondern gerade auch für Schulbauten wichtige Gesichtspunkte des Schallschutzes wurden berücksichtigt. Die architektonische Gestaltung hebt vorhandene Qualitäten hervor und fügt neue hinzu, sodass ein spannendes Gesamtwerk entstand. Durch Umbau und Sanierung wurde aus dem bestehenden Schulgebäude aus den 1970er Jahren ein modernes Schulgebäude mit qualitativvoller architektonischer Gestaltung.

## GEWINNER GEWERBLICHE BAUTEN

Ausgezeichnet hat die Jury in der Kategorie gewerbliche Bauten die IAF Büroerweiterung von x architekten. Die Büroerweiterung eines Technologieunternehmens stellt sich einer-

seits den hohen Ansprüchen an die Architektur und wertet den Altbestand durch thermische Sanierung wirtschaftlich auf. Sie fügt auf intelligente Art neue funktionelle und räumliche Qualitäten hinzu und reizt die gestalterischen Möglichkeiten des WDVS aus, so das Jury-Protokoll.

Alle Informationen zum ETHOUSE Award finden Sie auch unter: [www.waermedaemmsysteme.com/ethouse\\_award/about.php](http://www.waermedaemmsysteme.com/ethouse_award/about.php)



Foto: Andreas Kronberger

Sieger  
ETHOUSE  
Award 2014,  
Kategorie  
„Mehrfamilien-  
haus“: Andreas  
Kronberger,  
Eberlgasse 3,  
1020 Wien



Foto: Aleksander Dyja

Sieger  
ETHOUSE  
Award 2014,  
Kategorie  
„Öffentliche  
Bauten“: Pohl  
ZT GmbH, Neue  
Mittelschule  
Haiming,  
6425 Haiming



# ENERGIEUNION

von

Mag. Cornelya Vaquette

Eng miteinander vernetzte Dimensionen sind dabei bereits hinlänglich bekannte Forderungen, die sich den Problemen widmen, die vorrangig aus der deutschen Energiewende, dem europaweit forcierten Ausbau von erneuerbaren Energien und in den letzten Monaten aus den fallenden Erdölpreisen resultieren. Konzepte wie Energiesicherheit, Solidarität und Vertrauen, ein vollständig integrierter Energiebinnenmarkt, Energieeffizienz als Beitrag zur Senkung der Energienachfrage, Dekarbonisierung der Wirtschaft, Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit sollen durch einen relativ konkreten 15 Punkte Aktionsplan mit Leben erfüllt werden. Eine Vielzahl von bereits abgestimmten konkreten politischen und legislativen Vorhaben bis 2020 sind dabei zusammengefasst. Über allem steht der politische Wunsch, Europa von Energieimporten in Milliarden-Höhe unabhängiger zu machen. Die völlige Unabhängigkeit wird wohl nie erreichbar sein, zu groß wären die Umstrukturierungen und Auswirkungen in Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt. Neu ist lediglich der Konnex zur Klimapolitik und die Berücksichtigung und Wechselwirkung mit den Erneuerbaren-, CO<sub>2</sub> – und Energieeffizienz-Zielen.

Die Präsentation der Strategie zur EU-Energieunion erfolgte am 25. Februar 2015. Sie gilt als Leuchtturmprojekt nicht nur des heurigen Arbeitsprogramms der Europäischen Kommission, sondern der gesamten Amtsperiode des Juncker-Teams. Entsprechend groß waren die Erwartungen zu den Vorschlägen und Maßnahmen, die zur Erreichung einer letztlich gemeinsamen Energiepolitik führen sollen.

Das Paket enthält drei Mitteilungen, die die Vision und Prioritätensetzung für die Energiepolitik der kommenden Jahre zusammenfassen:

1. Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie
2. Erreichung des Stromverbundziels von 10%
3. Paris-Protokoll – Blueprint zur Bekämpfung des globalen Klimawandels nach 2020

Die Mitteilung zum Paris-Protokoll geht auf die Vereinbarungen Dezember 2014 der Konferenz von Lima ein, wo vereinbart wurde, dass im 1. Quartal 2015 alle Staaten ihr Emissionsreduktionsziel an das Klimasekretariat übermitteln. Die EU hat gemäß Beschluss vom Oktober 2014 -40% gemeldet.

Die Kommission hat sich mit der Energieunion sehr viel vorgenommen. Juncker wird sehr viel Geld in die Hand nehmen müssen, wird er doch persönlich am Erfolg gemessen werden. Nehmen wir aber wohlwollend an, dass er es für Europa tut.

# KURZINFO

Nachstehend finden Sie eine Zusammenstellung aktueller Themen aus den Bereichen Verkehr, Umwelt und Soziales:

von

Dr. Petra  
Gradischnig



## CONSTRUCTION PRODUCTS EUROPE – GREMIEN 2015-2017

Bei der Generalversammlung am 9.6.2015 wurden das Präsidium und der Vorstand des Europäischen Baustoffherstellerverbandes (Construction Products Europe) neu gewählt.

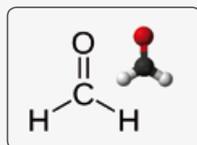
Präsident für die Funktionsperiode 2015-2017 ist Dr. Heimo Scheuch (Wienerberger AG), Vizepräsident ist Jean-Marie Vaissaire (Saint-Gobain Glassolutions).

Im Executive-Board ist Österreich durch FV-Geschäftsführer Dr. Andreas Pfeiler vertreten.

Weitere Informationen finden Sie unter: [www.construction-products.eu](http://www.construction-products.eu).



Scheuch, Sykes, Vaissaire



## FORMALDEHYD

Formaldehyd ist bekanntlich ein hochgiftiger Stoff, der schon lang im Fokus der EU-Kommission steht. In der Verordnung EU 605/2014 vom 5. Juni 2014 ist Formaldehyd als krebserregend Cat. 1B und mutagen Cat. 2 harmonisiert neu eingestuft. Diese harmonisierte Einstufung kann ab sofort und spätestens ab 1. Jänner 2016 für alle zutreffenden Stoffe und deren Gemische verwendet werden. Diese Neueinstufung hat Auswirkungen auf arbeitnehmerschutzrechtliche Bestimmungen in jenen Betrieben, die Formaldehyd in irgendeiner Form nutzen.

Folgende Neuerungen sind gem. Arbeitnehmerschutz-Gesetz (ASchG) und dessen Verordnungen zu beachten:

- Anpassung der Arbeitsplatzevaluierung
- Anpassung der Information und Unterweisung der Arbeitnehmer
- Substitutionsgebot, wenn das gleiche Arbeitsergebnis mit nicht oder weniger gefährlichen Stoffen erreichbar ist
- Verwendung im geschlossenen System
- Meldung an des Arbeitsinspektorat
- Anpassung der Schutz- und Arbeitskleidung
- Umluftverbot

Vertreter des Arbeitsinspektorats haben angekündigt, dass sie im 2. Halbjahr 2015 aktiv an jene Unternehmen herantreten werden, die Formaldehyd handhaben, um sie entsprechend über die Neuerungen zu informieren und bei den notwendigen Arbeiten zu unterstützen.



## ONLINE BARRIERE-CHECK FÜR UNTERNEHMEN

Welche Bereiche in meinem Betrieb müssen barrierefrei sein? Und wie ist dies konkret zu gestalten? Viele Unternehmen stellen sich diese oder ähnliche Fragen im Zusammenhang mit Barrierefreiheit. Diese Fragen sind oftmals nicht leicht zu beantworten, denn Barrierefreiheit wird nicht vom Gesetz vorgeschrieben und es gibt eine Vielzahl von Normen und unterschiedliche Regelungen in den Bundesländern, die etwa bei baulichen Adaptierungen zu beachten sind.

Hilfestellung und Orientierung liefert den Betrieben ab sofort die Homepage [www.barriere-check.at](http://www.barriere-check.at). Auf dieser neuen Homepage, die die Wirtschaftskammer Österreich gemeinsam mit dem ÖZIV (Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen) entwickelt hat, finden Betriebe nicht nur umfassende Informationen rund ums Thema, sondern auch einen übersichtlich aufgebauten und informativen Selbst-Check, der dem Unternehmer rasch und unkompliziert ein erstes Bild vom Status der Barrierefreiheit in seinem Betrieb gibt.

Dafür wird der Unternehmer durch einen übersichtlichen, kurzen Online-Fragebogen geführt. Das Tool macht es möglich, den Check auf die ganz individuelle Situation des Betriebes maßzuschneidern. In kurzer Zeit bekommt der Unternehmer damit eine zusammenfassende Darstellung des Status Quo zur Barrierefreiheit – samt Hinweisen auf mögliche Schwachstellen. Diese kann der Unternehmer in der Folge eingehend mit Experten analysieren und beheben.

# KALENDER

## SEMINARE • KONGRESSE • TERMINE

JULI 2015		19.-20. Gmunden		Berufsgruppe Feinkeramik Vollversammlung	
1. Wien	Berufsgruppenausschuss Putz/Mörtel	29. Wien		Berufsgruppenausschuss Kalk	
22.	<b>Konjunkturerhebung – 1. Halbjahr 2015 – Datenbekanntgabe</b>  Das Formular für die Umsatz- und Beschäftigten-erhebung wurde bereits an Sie ausgeschickt.  Bitte senden Sie Ihr ausgefülltes Datenblatt bis spätestens 22.7.2015 per Fax an das Fachverbands-Büro: +43 (0)1 / 505 62 40	offen Salzburg		Berufsgruppe Schleifmittel Vollversammlung	
SEPTEMBER 2015		NOVEMBER 2015			
3.-4. Stuttgart	Euroschotter-Tagung	11. Wien		Berufsgruppenausschuss Putz/Mörtel	
16. Wien	Berufsgruppenausschuss Putz/Mörtel	11. Wien		ARGE QG WDS Jahreshauptversammlung	
22.-23. Brüssel	EUROGYPSUM Komiteesitzungen, Geschäftsführertreffen	16. Brüssel		EUROGYPSUM Board Meeting	
29. Pörtlach	<b>FACHVERBAND MITGLIEDERVERSAMMLUNG</b>  Die diesjährige Mitgliederversammlung des Fachverbandes Steine-Keramik findet am Dienstag, 29.9.2015 im Werzer's Hotel Resort Pörtlach in Pörtlach am Wörthersee statt.  <b>Programm:</b> → Mitgliederversammlung und Fachverbandsausschuss mit Gastvortrag von LR Rolf Holub (Landesrat für Umwelt, Energie, Nachhaltigkeit, Öffentlicher Verkehr) → anschl. gemeinsames Mittagessen	17. Brüssel		EUROGYPSUM European Parliament Gypsum Forum	
		18. Brüssel		NEEIP Parliamentary Debate	
		19. Brüssel		UEPG Board Meeting	
		30.-2.12. Brüssel		CERAME UNIE Generalversammlung, Parlamentarisches Keramikforum	
OKTOBER 2015		DEZEMBER 2015			
7.-9. Istanbul	ILA-Konferenz	2. Wien		Berufsgruppe Zement Vollversammlung	
9.-10. Frauenkirchen	Berufsgruppe Ziegel Herbsttagung, Vollversammlung	9. Wien		Fachverband Exekutivkomitee	
13. Wien	Forum Rohstoffe Vorstandssitzung				
14. Wien	Berufsgruppe Zement Vollversammlung				
14. Wien	Enquete Chance Hochbau				
15. Wien	WohnenPlus Wohnsymposium				
15.-16. Brüssel	UEPG Komiteesitzungen				



**Herausgeber:**

Fachverband der Stein- und  
keramischen Industrie Österreich,  
A-1045 Wien,

Wiedner Hauptstraße 63,  
T +43 (0) 5 90 900 - 3533, F +43 (0) 1/505 62 40  
**e-Mail:** steinel@wko.at

**Web:** [www.baustoffindustrie.at](http://www.baustoffindustrie.at),  
[www.keramikindustrie.at](http://www.keramikindustrie.at)

**Für den Inhalt verantwortlich:** DI Dr. Andreas Pfeiler

**Redaktion:** Dr. Petra Gradischnig

**Umsetzung:** MANIKIN Visual Agency

**Produktion:** Estermann GmbH  
**Fotos:** Fachverband der Stein-  
und keramischen Industrie  
Österreich